



## Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

- Nichtamtliche Lesefassung -

Inhaltsüberblick mit Seitenangaben

Präambel .....	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur .....	2
§ 2 Aufgaben .....	2
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Pflichten ehrenamtlicher Mandatsträger und Aufwendungsersatz .....	3
§ 5 Vollversammlung .....	3
§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung.....	5
§ 6a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung .....	6
§ 6b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton .....	7
§ 7 Ausschüsse und Arbeitskreise .....	7
§ 8 Präsidium.....	8
§ 9 Präsident, Ehrenpräsident.....	9
§ 10 Hauptgeschäftsführer.....	9
§ 11 Vertretung der IHK.....	10
§ 12 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Entlastung .....	10
§ 13 Veröffentlichungen.....	10
§ 14 Inkrafttreten, Geschäftsordnung, sprachliche Gleichstellung.....	11

## **Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen und mit Beschluss vom 14. Juni 2024 in § 13 neu gefasst:

### **Präambel**

Die gesetzlichen Mitglieder bilden als die öffentlich-rechtlich verfasste, mit dem Privileg der Selbstverwaltung versehene Unternehmerschaft die Industrie- und Handelskammer (IHK). Die IHK bekennt sich auf der Grundlage des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zu den Werten des ehrbaren Kaufmanns.

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur**

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Halle (Saale) und umfasst als IHK-Bezirk die Gebiete der kreisfreien Stadt Halle (Saale), der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis (nur in Bezug auf das Gebiet des Landkreises Bernburg in den Grenzen vom 30. Juni 2007 und unter Beachtung der jeweiligen amtlichen Gemeindegebietsneugliederungen), des Landkreises Wittenberg, des Landkreises Burgenlandkreis, des Landkreises Mansfeld-Südharz und des Landkreises Saalekreis. Die IHK kann außerhalb ihres Sitzes Geschäftsstellen errichten.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die IHK hat die Aufgaben:
  - a) das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
  - b) für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
  - c) für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere
  - a) durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
  - b) das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

### **§ 3 Organe**

(1) Die IHK handelt durch ihre Organe. Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

(2) Die IHK sowie ihre Organe und deren Mitglieder haften in Ausübung ihres Amtes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere die der Amtshaftung im Sinne von Art. 34 GG, § 839 BGB bleiben unberührt.

### **§ 4 Pflichten ehrenamtlicher Mandatsträger und Aufwändungsersatz**

(1) Jedes Mitglied der Vollversammlung ist Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums sowie der auf dieser Satzung beruhenden Ausschüsse und Arbeitskreise nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Arbeitskreises hierzu und zu einer unparteiischen, gewissenhaften und allein im Interesse der gesamten IHK-zugehörigen Wirtschaft des Kammerbezirkes erfolgenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(3) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf bei Angelegenheiten dann nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen individuellen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht bei Wahlen und anderen Bestellungen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Abwahl oder Abberufung aus solchen Tätigkeiten. Die Teilnahme an Beratungen im Rahmen des persönlichen Verantwortungsbereichs (z. B. bei Entlastungsbeschlüssen) gilt nicht als Mitwirkung in diesem Sinne.

(4) Die IHK ersetzt die aus ehrenamtlicher Tätigkeit erwachsenden Aufwendungen (Auslagen ohne Verdienstausschluss) nur, soweit diese den Umständen nach erforderlich waren und mindestens einer der folgenden Umstände gegeben ist:

1. Erledigung einzelner Aufträge der IHK,
2. Wahrnehmung repräsentativer kammerbezogener oder kammervertretender Aufgaben nach außen,
3. sonstige Tätigkeiten, die als Nr. 1 oder 2 gleichstehend zu werten sind und für die vorab ein Aufwändungsersatz dem Grunde nach durch den Hauptgeschäftsführer bestätigt worden ist.

Der Anspruch auf Erstattung der jeweils innerhalb eines Kalenderjahres entstandenen Aufwendungen besteht nur, soweit dieser in Textform bis zum 31. Dezember des Folgejahres gegenüber der IHK geltend gemacht worden ist.

### **§ 5 Vollversammlung**

(1) Es werden 70 Personen als Mitglieder der Vollversammlung in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. In mittelbarer Wahl können weitere Mitglieder von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Die Anzahl der mittelbar Gewählten darf einen Anteil von 20 v. H. der festgelegten Höchstzahl an Vollversammlungsmitgliedern nicht überschreiten. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten des Kammerbezirkes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Falls diese nicht ohnehin der Vollversammlung angehören, haben sie das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG) sowie das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern der Vollversammlung,
- g) die Feststellung der Beendigung von Mitgliedschaften in der Vollversammlung und im Präsidium bei Wegfall der Wählbarkeit,
- h) die Bildung von Ausschüssen im Sinne von § 7 sowie die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden und deren Stellvertretern,
- i) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- j) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- k) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- l) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- m) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
- n) die Errichtung von Geschäftsstellen sowie deren Schließung,
- o) die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften (ausgenommen Innengesellschaften), die Veräußerung und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften,
- p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss
- q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
- r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze,
- t) den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von im Eigentum der IHK stehenden Grundstücken,
- u) die Übernahme von Verpflichtungen zum Verlustausgleich, Nachschuss oder Übernahme von Bürgschaften oder Patronatserklärungen durch die IHK,
- v) die Stiftung von Auszeichnungen.

(4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplan nicht unwesentlich übersteigen.

## **§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangen. Der Präsident leitet die Sitzungen.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Falls sie verhindert sind, haben sie dies baldmöglichst nach Erhalt der Einladung mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige und Personen, die für diese das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind, öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer Gäste zu den Sitzungen einladen. Er kann Gäste ausdrücklich verpflichten, über die Verhandlungen und die ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden veröffentlicht.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens viertelstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die des ihn vertretenden Vizepräsidenten.

Bei geheimen Abstimmungen findet bei Stimmengleichheit ein zweiter Abstimmungsgang statt. Führt auch dieser eine Entscheidung nicht herbei, entscheidet das Los.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen im Wege offener Abstimmung, sofern kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für die Wahl des Präsidenten, die Wahl der Vizepräsidenten sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers, die stets im Wege geheimer Abstimmung erfolgen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Abwahlen und Abberufungen. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

(7a) Über die Wahl der Vizepräsidenten wird jeweils in einer Abstimmung entschieden (Blockabstimmung), sofern nicht mehr Bewerber als zu vergebende Ämter zu verzeichnen sind. Für die Wahl von Präsident und Vizepräsidenten sowie für die Bestellung des Hauptgeschäftsführers gilt darüber hinaus: Vor Durchführung der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. § 6 Abs. 5 S. 3 ist nicht anzuwenden. Gewählt oder bestellt ist derjenige Vorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder - im Falle des Vorliegens mehrerer Wahlvorschläge - derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte auf sich vereinigen konnte. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(7b) Abberufungen von Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten oder des Hauptgeschäftsführers können nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Vollversammlungsmitgliedern mit der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vollversammlungsmitglieder erfolgen.

(8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung in Textform zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand dem Hauptgeschäftsführer Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Wahlperiode gilt stets als genehmigt; etwaige fristgerecht eingegangene Einwände sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(9) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

## **§ 6a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung**

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 S. 1 oder S. 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird insbesondere nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 5 S. 2 die Beschlussfähigkeit weiterhin gegeben ist.

(4) In Sitzungen nach Abs. 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 6 Abs. 7 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 S. 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 Abs. 4 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 6b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

### **§ 6b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 6a Abs. 1 über das Internet zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

### **§ 7 Ausschüsse und Arbeitskreise**

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter. Die Berufung der weiteren Ausschussmitglieder obliegt dem Präsidenten. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht angehören oder nicht wählbar sind. Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zugelassen werden. Bei Wegfall des Unterstützungsbedarfs kann die Vollversammlung die auf der Grundlage dieser Satzung gebildeten Ausschüsse vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung auflösen.

(2) Ausschüsse sind berechtigt, sich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Zur Beratung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers kann dieser längstens für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung im Einvernehmen mit dem Präsidenten Arbeitskreise errichten. Der Hauptgeschäftsführer beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Bei Wegfall des Beratungsbedarfs kann der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten Arbeitskreise vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung auflösen.

(4) Der Ausschuss- oder Arbeitskreisvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses oder Arbeitskreises die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, an Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.

## **§ 8 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu zwölf Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Endet bei einem Mitglied des Präsidiums die Mitgliedschaft in der Vollversammlung, so scheidet es aus dem Präsidium aus. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Vollversammlung, eine vorzeitige Abwahl ist aus wichtigem Grund zulässig. Eine einmalige Wiederwahl ist jeweils für beide Ämter (Präsident und Vizepräsidenten) zulässig. Eine außerordentliche Neuwahl während einer laufenden Wahlperiode wird dabei jedoch nicht mitgerechnet. Eine erneute Wiederwahl ist mit Unterbrechung von mindestens der Dauer einer Wahlperiode zulässig. Der Präsident und die Vizepräsidenten nehmen ihr Amt, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit.

(2) Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium entscheidet in den Fällen, in denen das nach dieser Satzung erforderliche Einvernehmen zwischen Präsident und Hauptgeschäftsführer nicht hergestellt werden kann, im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Initiative des Präsidenten oder des Hauptgeschäftsführers.

(3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren per Textform beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 3. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums zudem die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 5 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Es können Unterausschüsse aus dem Kreis des Präsidiums gebildet werden. Insbesondere kann das Präsidium in Personalangelegenheiten in Bezug auf die Nominierung des Hauptgeschäftsführers sowie die Ausgestaltung seines Anstellungsvertrages einen ständigen Ausschuss mit beratender oder beschließender Funktion bilden. Der Ausschuss besteht neben dem Präsidenten aus bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses. Empfehlungen oder Entscheidungen können nicht gegen die Stimme des Präsidenten getroffen werden.

(6) Über die Sitzungen des Präsidiums sowie die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. § 6 Abs. 8 sowie Abs. 9 gelten entsprechend.



## **§ 9 Präsident, Ehrenpräsident**

(1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.

(2) Der Präsident beruft im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Dies gilt nicht für Sitzungen des Präsidiums, in denen ausschließlich Personalfragen in Bezug auf die Person des bestellten Hauptgeschäftsführers erörtert werden.

(3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten. Hierzu legt der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium Person und Reihenfolge der Vertretung sowie den Aufgabenkreis allgemein fest.

(4) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er hat die Rechte eines Ehrenmitglieds der Vollversammlung.

## **§ 10 Hauptgeschäftsführer**

(1) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers mindestens ein Stellvertreter bestimmt. Im Falle der Bestellung mehrerer Stellvertreter ist die Reihenfolge in der Vertretung festzulegen.

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK im Rahmen der Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums, soweit vorhanden. Er bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise beratend und berichtend teilzunehmen. Die Teilnahme von Mitarbeitern der IHK wird durch ihn nach Bedarf veranlasst.

(3) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er kann damit auch weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch Dienst- oder Verfahrensweisungen. Im Übrigen erfüllt der Hauptgeschäftsführer die gesetzlichen Aufgaben der IHK in eigener Zuständigkeit.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; ihm unterstehen die Geschäftsführer sowie alle anderen Mitarbeiter der IHK. Bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus. Im Falle des Ausscheidens des Hauptgeschäftsführers (z. B. durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung) nimmt der Stellvertreter die Funktion als amtierender Hauptgeschäftsführer ein, bis die Vollversammlung über die Bestellung eines neuen Hauptgeschäftsführers entscheidet.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der IHK sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Beschlussfassung ergebende Bedenken vorzutragen. Gelangt der Hauptgeschäftsführer zu der Überzeugung, dass eine Beschlussfassung oder sonstige Maßnahme der Organe der IHK das Recht verletzt, hat er seine Mitwirkung zu verweigern und - falls die Maßnahme dennoch vorgenommen wird - der Aufsichtsbehörde zu berichten. Der gesamte Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(6) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch Verträge unter Beachtung der gesetzlichen Formerfordernisse zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer allein.

### **§ 11 Vertretung der IHK**

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen Stellvertreter.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch einen Stellvertreter vertreten werden.

(4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, gegenüber allen Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK grundsätzlich durch Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten. Alleinvertretung durch den Hauptgeschäftsführer ist zulässig. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 3 Satz 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 8 Abs. 3 zurückgegriffen werden.

(6) Präsident und Hauptgeschäftsführer sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

### **§ 12 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Entlastung**

(1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Präsident und Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode jeweils zwei persönlich und fachlich geeignete Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses (ehrenamtliche Rechnungsprüfer). Mindestens ein ehrenamtlicher Rechnungsprüfer ist hierbei aus der Mitte der Vollversammlung zu wählen.

(4) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung sowie die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

### **§ 13 Veröffentlichungen**

(1) Die Verkündung kammerrechtlicher Vorschriften (Satzungsrecht) erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Vorschriften treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften und Beschlüsse auch im Internet auf der Webseite der IHK oder in anderen, von der IHK bereitgestellten Medien vollständig oder in Auszügen veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung der sonstigen Beschlüsse der Vollversammlung sowie der in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über das Internet auf der Webseite der IHK.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Geschäftsordnung, sprachliche Gleichstellung**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Soweit jedoch Vorschriften der Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in der Fassung vom 7. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26. März 2014 noch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Mitgliedschaft in der Vollversammlung und im Präsidium hinsichtlich stimmberechtigter Personen sowie auf die Zusammensetzung der sonstigen Organe in der bei Beschlussfassung über diese Satzung laufenden Wahlperiode (2018-2023) haben, bleiben sie hierfür bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in der Fassung vom 7. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26. März 2014, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Neufassung von § 13 ist am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft getreten, an dem das Mitteilungsblatt (Ausgabe Juli/August 2024) herausgegeben worden ist.

(2) Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Buchst. I) ergänzt. Vorrang haben stets die Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

Halle (Saale), 1. August 2024



Sascha Gläßer  
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer